Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-24/25

für die 110. Sitzung der Verbandsversammlung am 21. November 2025

- öffentlich -

Gegenstand: **zustimmungspflichtige Geschäfte CBC**

Begründung: siehe Anlage 1

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, in der Gesellschafterversammlung der CBC

1. dem Gesellschafterbeschluss (als Anlage 2 beiliegend) zur Konkretisierung des Gesellschaftsvertrages,
2. der Änderung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates (als Anlage 3 beiliegend) und
3. der Änderung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung (als Anlage 4 beiliegend)

zuzustimmen.

Sven Schulze

Anlagen

1. Ausgangslage

Die Aufgaben und wesentlichen Verfahrensweisen der Gesellschafter, des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der CBC sind im Gesellschaftsvertrag und den Geschäftsordnungen für Aufsichtsrat und Geschäftsführung geregelt.

Nach Überprüfung der bestehenden Regelungen durch die Geschäftsführung haben sich Anpassungsvorschläge ergeben, die am 6. Februar 2025 im Aufsichtsrat der CBC diskutiert wurden. Der Aufsichtsrat hat diese Aufgabe an eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Aufsichtsrates, der Gesellschafter und der Geschäftsführung, gegeben, welche sich mit den Anpassungsvorschlägen im Detail beschäftigt hat. Begleitet wurde dies durch eine externe Rechtsanwaltskanzlei.

Die Konkretisierung des Gesellschaftsvertrages soll durch einen Gesellschafterbeschluss erfolgen, der die folgenden Punkte enthält:

- Definition des unbestimmten Rechtsbegriffes „erhebliche Abweichung“, ab der eine Fortschreibung des Wirtschaftsplanes der CBC notwendig wird
- Festlegung auf 5 % oder größer der Abweichung des Gesamtaufwandes oder der Erlöse
- Entscheidung darüber, dass die Gesellschafter keine Entscheidungen treffen werden, die den VMS-Tarif selbst und/oder den Deutschlandtarif der DTVG selbst betreffen
- Klarstellung darüber, dass die Gesellschafter der CBC ihre Gesellschafter über die wirtschaftliche Entwicklung der CBC informieren und nicht die Geschäftsführung der CBC

Die Synopse der Anpassungen für die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sind in Anlage 5 dargestellt.

Anpassung in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat:

- die Frist für Anträge zur Tagesordnung des Aufsichtsrates wurde neu aufgenommen und mit drei Tagen vor der Aufsichtsratssitzung festgelegt

Die Anpassung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung (GOGF) umfasst folgende Punkte:

- die Wertgrenzen in § 3 Abs. 2 GOGF wurden von 100 TEUR auf 150 TEUR erhöht und betreffen
  - Entscheidungen über die Leistungserbringung der CBC
  - Einleitung von Verfahren vor staatlichen Gerichten, Schiedsgerichten oder Rechtsbefehle bei Behörden (Streitwert)
  - Abschluss von Vergleichen oder Erlassverträgen mit Nachteil für die CBC
  - Abschluss von Verfügungen über Vermögen oder die Aufnahme von Krediten
- Personalangelegenheiten (§ 4 GOGF):
  - Anpassung der Wertgrenze von 60 TEUR auf 80 TEUR Jahresgehalt bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen
  - Regelung bei Abweichung vom mit dem Wirtschaftsplan beschlossenen Stellenplan für zusätzliche Vollzeitstellen im Verwaltungsbereich bzw. im betrieblichen Bereich
- Informationspflicht der Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden
  - Übernahme der Regelung aus dem Gesellschafterbeschluss zu den wesentlichen Abweichungen (bei 5 % oder größeren Abweichungen bei Gesamtaufwand oder Erlösen) sowie bei einem dauerhaften strukturellen Liquiditätsproblem

Des Weiteren erfolgten redaktionelle Anpassungen.

2. Begründung zu den Beschlusspunkten

Gemäß § 11a Abs. 1 der Verbandssatzung des ZVMS obliegt die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist, dem Verbandsvorsitzenden.

a) Begründung zu dem Beschlusspunkt Nr. 1

Für die Ausübung des Stimmrechtes bei Beteiligungsgesellschaften bedarf der Verbandsvorsitzende gemäß § 11a Abs. 4 lit. d) der Verbandssatzung der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung für Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

b) Begründung zu den Beschlusspunkten Nr. 2 und 3

In Anlehnung an § 11a Abs. 4 lit. d) der Verbandssatzung bedarf der Verbandsvorsitzende für die Ausübung des Stimmrechtes bei Beteiligungsgesellschaften der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Anlage 2 bis Anlage 4

Anlage 2	*Gesellschafterbeschluss*
Anlage 3	*Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der City-Bahn Chemnitz GmbH*
Anlage 4	*Geschäftsordnung für die Geschäftsführung City-Bahn Chemnitz GmbH*
Anlage 5	*Gegenüberstellung Geschäftsordnung Aufsichtsrat*

Von einer Veröffentlichung wurde gemäß § 36b SächsGemO abgesehen.